

Gesetz vom 22. Oktober 2015, mit dem das Burgenländische Personalzuweisungsgesetz-Krankenanstalten geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Personalzuweisungsgesetz-Krankenanstalten - Bgld. PG-K, LGBl. Nr. 1/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Der die Zuweisung einer Beamtin oder eines Beamten verfügende Bescheid ist von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der KRAGES als Dienstbehörde zu erlassen.“

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2a Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Erläuterungen

§ 2a Abs. 3 des Burgenländischen Personalzuweisungsgesetzes-Krankenanstalten - Bgld. PG-K sieht vor, dass Bescheide der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der KRAGES als Dienstbehörde über die Zuweisung von Beamtinnen oder Beamten an fremde Rechtsträger bei der Landesregierung im administrativen Instanzenzug angefochten werden können.

Aufgrund der generellen und ausschließlichen Zuständigkeit der neuen Verwaltungsgerichte erster Instanz als Rechtsmittelinstanzen gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden (vgl. Art. 130 B-VG [neu]) führte die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 grundsätzlich zur Beseitigung aller administrativen Instanzenzüge. Lediglich in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besteht nach Art. 118 Abs. 4 zweiter Satz B-VG (neu) weiterhin ein zweistufiger Instanzenzug.

Es sind daher alle sonstigen Regelungen über administrative Instanzenzüge in Landesgesetzen aufzuheben. Zwar kommt dieser Aufhebung angesichts der geschilderten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen nur deklarative Bedeutung zu. Aus Gründen der Rechtsbereinigung ist es dennoch geboten, diese mit der aktuellen Verfassungsrechtslage nicht mehr korrespondierenden Vorschriften aus der Landesrechtsordnung zu entfernen.